



Satzung
vom 13.06.2023
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaue-
schingen vom 26.07.2022 in der Fassung vom 26.07.2022
der Stadt Donaueschingen
(Gebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 13.06.2023 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Gebührensätze (11-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen/Monat beträgt **ab dem 01.09.2023**:

1. Regelgruppe (§ 2 Absatz 1 Nr. 1):

Familie mit 1 Kind	163,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	127,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	86,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €/Monat

2. Halbtagsgruppe (§ 2 Absatz 1 Nr. 2):

Familie mit 1 Kind	113,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	88,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	59,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	20,00 €/Monat

3. Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer durchgängigen täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden (§ 2 Absatz 1 Nr. 3):

Familie mit 1 Kind	189,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	146,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	99,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 €/Monat



4. Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer durchgängigen täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden (§ 2 Absatz 1 Nr. 3):

Familie mit 1 Kind	204,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	158,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	107,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	36,00 €/Monat

5. Ganztagsgruppen (§ 2 Absatz 1 Nr. 4):

Familie mit 1 Kind	315,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	243,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	165,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	55,00 €/Monat

6. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Absatz 2 Nr.1):

Kinder von zwei bis drei Jahren mit einer täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden:

Familie mit 1 Kind	326,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	254,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	172,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	56,00 €/Monat

7. Kinderkrippe (§ 2 Absatz 2 Nr. 2):

a) Mit einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden (VÖ):

Familie mit 1 Kind	445,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	331,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	224,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	89,00 €/Monat

b) Mit einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden (ganztags):

Familie mit 1 Kind	593,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	441,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	299,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	119,00 €/Monat

c) Mit einer täglichen Betreuungszeit von 10,0 Stunden (ganztags):

Familie mit 1 Kind	742,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	552,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	373,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	148,00 €/Monat



§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Donaueschingen,

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen der Stadt Donaueschingen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht bei der Stadt Donaueschingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.